

ANGABEN ZU IHRER PERSON, ORGANISATION BZW. GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Die geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf folgender EUROPA-Internetseite: http://ec.europa.eu/geninfo/legal_notices_de.htm

Datenschutzerklärung: Eingegangene Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Andernfalls wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt.

1. Bitte machen Sie folgende Angaben:

Name	Dr. Karolin Hartmann, Michael Müller
Vertretene Organisation	Deutscher Caritasverband e.V
Wohnort/Sitz (Land)	Deutschland
E-Mail-Adresse:	euvertretung@caritas.de

2. Vertreten Sie ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt?

Ja Nein

Wenn ja, welche Art(en) von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen Sie, und in welchem Wirtschaftszweig?

Der Deutsche Caritasverband e. V. ist die institutionelle Zusammenfassung der sozialen Arbeit der katholischen Kirche. „Not sehen und handeln – Caritas“ ist der Leitspruch des größten Wohlfahrtsverbandes in Deutschland. 500.000 hauptamtliche Mitarbeitende arbeiten in den knapp 25.000 Diensten und Einrichtungen, die von den rechtlich selbständigen Mitgliedern des Deutschen Caritasverbandes getragen werden. Mehrere hunderttausend Menschen engagieren sich ehrenamtlich.

3. Vertreten Sie eine lokale Gebietskörperschaft?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen Sie ggf. Unternehmen betraut haben?

4. Sind Sie für eine Organisation tätig, die Nutzer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vertritt?

Ja Nein

5. Gehören Sie einer Hochschul- oder Forschungseinrichtung an?

Ja Nein

6. Vertreten Sie andere Interessenträger?

Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte:

Organisationen (z. B. NRO, Wirtschaftsverbände und gewerbliche Unternehmen) werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck tragen Sie sich in das Register der Interessenvertreter ein und verpflichten sich zur Einhaltung des dafür geltenden [Verhaltenskodex](#).

Ist Ihre **Organisation bereits registriert**, geben Sie bitte auf der ersten Seite Ihres Beitrags Namen und Anschrift Ihrer Organisation sowie Ihre Registriernummer an:

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg
Deutschland
Reg.Nr. 04903991238-83

Die Kommission geht in diesem Fall davon aus, dass der Beitrag die Auffassungen Ihrer Organisation widerspiegelt.

Ist Ihre Organisation nicht registriert, können Sie sich [jetzt ins Register eintragen](#). Kommen Sie anschließend zu dieser Seite zurück und übermitteln Sie Ihren Beitrag als registrierte Organisation.

Antworten von nichtregistrierten Organisationen werden getrennt veröffentlicht.

ABSCHNITT A: BEGRIFF DER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

1. Haben Sie eine klare Vorstellung davon, welche Tätigkeiten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können?

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Es wurden bisher keine klaren Kriterien für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entwickelt. Insbesondere im Bereich der sozialen Dienste ist eine Zuordnung mit Schwierigkeiten verbunden.

Soziale Dienste sind i.d.R. solidar- und/oder steuerfinanziert und arbeiten auf der Grundlage mitgliedstaatlicher Sozialgesetzgebung. Die Einordnung von Tätigkeiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht dem Wirtschaftsrecht unterliegen aber von der Europäischen Kommission als Wirtschaftsunternehmen betrachtet werden, führt bei Beihilfeempfängern und –gebern zu großer Unsicherheit. Dies gilt etwa mit Blick auf Museen, Volkshochschulen, kommunale soziale Einrichtungen und auch Wohlfahrtsverbände, die als Unternehmen i.S.d. Artikels 107 Absatz 1 AEUV gelten könnten.

In der Gesundheits- und Sozialwirtschaft liegen oftmals Marktbedingungen vor, die durch einen Wettbewerb mit starker staatlicher Rahmensetzung und Regulierung geprägt sind, und sich in den einzelnen Arbeitsbereichen unterschiedlich darstellen. So herrscht zwar in der Regel auf der Anbieterseite Wettbewerb. Die Nachfrageseite ist jedoch aufgrund der starken Position der Kostenträger (Sozialhilfe- und Sozialleistungsträger) oftmals monopolisiert. Es gibt aber einzelne Einrichtungsarten, in denen kein Wettbewerb herrscht und die Caritas aus ihrem Selbstverständnis heraus mit Hilfe von Eigenmitteln und auch staatlicher Förderung die Leistungen erbringt. Kirchliche Suchdienste oder Beratungsstellen für Personen in besonderen Lebenslagen sind hier beispielhaft zu nennen.

2. Kennen Sie Dienstleistungen, die von Gebietskörperschaften als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden sind?

Ja Nein

Wenn ja, beschreiben Sie diese Dienstleistungen bitte und geben Sie an, welche Gemeinwohlverpflichtungen damit verbunden sind:

Es gibt bisher keine allgemein gültige Beschreibung der DAWI durch staatliche Stellen in Deutschland. Im Jahr 2007 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Katalog von gemeinwohlorientierten Leistungen erstellt, die von Familienferienstätten in Deutschland erbracht werden. Mit diesem Kriterienkatalog ist der öffentliche Auftrag nunmehr ausreichend spezifiziert. Durch Erbringung einzelner in diesem Auswahlkatalog aufgeführter Leistungen erfüllt eine Familienferienstätte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Zu diesen Leistungen gehören u. a. Angebote zur erzieherischen Betreuung von Kindern durch eine pädagogische Fachkraft (siehe Schreiben mit Anlagen der EU-Kommission Generaldirektion Wettbewerb an den Beschwerdeführer vom 20. Februar 2008).

ABSCHNITT B: BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE

Der Begriff der staatlichen Beihilfe und die Voraussetzungen, unter denen die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten, werden im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union definiert.

3. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der in Artikel 107 Absatz 1 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV) genannten Kriterien?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise: Um welches Kriterium bzw. welche Kriterien handelte es sich?

- Wirtschaftliche Betätigung: Ja Nein
- Auswirkungen auf den Handel: Ja Nein
- Wirtschaftlicher Vorteil: Ja Nein
- Selektivität: Ja Nein
- Übertragung staatlicher Mittel: Ja Nein

4. Könnten Sie einige konkrete Beispiele geben?

Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen: Welche Kriterien können herangezogen werden, um zu einer klareren Abgrenzung zu kommen?

Dienstleistungen im rein lokalen Kontext ohne Binnenmarktrelevanz: Welche Kriterien gibt es, um die (fehlende) Binnenmarktrelevanz festzustellen?

Anwendung des Unternehmensbegriffs im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege: Der Deutsche Caritasverband wird in der öffentlichen Diskussion teilweise als ein großes Unternehmen betrachtet, welches die Verantwortung für die operativen Tätigkeiten im Bereich Altenhilfe, Behindertenhilfe etc. trägt. Die Verbandsstruktur, zu der ein Dachverband mit einer Hauptgeschäftsstelle gehört, muss jedoch getrennt von der Unternehmensstruktur betrachtet werden: Der Deutsche Caritasverband e.V. ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dessen Mitglieder alle rechtlich selbstständig sind, aber nicht wie bei einem Konzern einer einheitlichen Leitung unterstehen. Als solche bieten sie rechtlich von einander unabhängig soziale Dienstleistungen vor Ort an.

ABSCHNITT C: ANWENDUNG DES ALTMARK-URTEILS

In seinem Urteil in der Rechtssache Altmark Trans GmbH stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt, wenn die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung klar definierter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden sein.
- Zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen.
- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.
- Wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, nicht in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, das die Auswahl desjenigen Bewerbers ermöglicht, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbringen kann, so ist viertens die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten und angemessen ausgestatteten Unternehmen entstanden wären.

5. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten bei der Anwendung der im Altmark-Urteil genannten Voraussetzungen, besonders des vierten Kriteriums?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte diese Schwierigkeiten. Geben Sie nach Möglichkeit konkrete Beispiele:

Das 4. Kriterium führt zu Schwierigkeiten. Der Begriff des vergleichbaren, typischen Unternehmens für den sozialen Sektor muss hinterfragt werden. Die Kostenvereinbarungen müssen immer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht werden. Alle Einrichtungen unterliegen den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Ohne ihre Beachtung gibt es keine Vereinbarungen mit den für die Finanzierung notwendigen Sozialversicherungsträgern oder staatlichen Kostenträgern, d.h. umgekehrt, dass damit der permanente Nachweis erbracht wird.

6. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen das Altmark-Urteil von nationalen Gerichten oder nationalen Gebietskörperschaften angewendet wurde?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie nähere Angaben machen?

ABSCHNITT D: VORAUSSETZUNGEN GEMÄSS ENTSCHEIDUNG UND GEMEINSCHAFTSRAHMEN

Um Rechtssicherheit für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und dabei gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten, nahm die Kommission im Jahr 2005 das Altmark-Paket an. Darin erläutert sie, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zulässig sind, auch wenn es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt. In der Entscheidung werden die Voraussetzungen definiert, unter denen Ausgleichszahlungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen, während der Gemeinschaftsrahmen erläutert, wie die Kommission alle anderen Ausgleichszahlungen bewertet, die der Anmeldepflicht unterliegen.

Die Voraussetzungen bestehen im Vorliegen eines Betrauungsakts, mit dem der Auftrag für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse erteilt wird und der eine genaue und korrekte Definition der Dienstleistung enthält, ferner in einer Definition der Parameter zur Berechnung der angemessenen Höhe der Ausgleichszahlung, im Nichtvorliegen von Überkompensierung und in Vorkehrungen zur Verhinderung einer Überkompensierung.

D.1 BETRAUUNG

FRAGEN ZUM BETRAUUNGSAKT:

7. Sind Ihnen die Rechts- oder Verwaltungsinstrumente (Verträge, Gesetze, Konzessionen usw.) bekannt, die in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region zur Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden?

Ja Nein

Wenn ja, könnten Sie die Rechts- oder Verwaltungsakte näher beschreiben?

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Leistungserbringern.

Bewilligungsbescheide bei Zuwendungen.

Erbringung von sozialen Dienstleistungen aufgrund gesetzlicher Grundlage und Beschreibung in den Sozialgesetzbüchern.

8. Ist Ihnen bekannt, ob der Betrauungsakt – oder eine andere für Ihren Wirtschaftszweig / Ihre Region relevante Rechtsgrundlage – eine genaue und

korrekte Definition der zu erbringenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein oder teilweise, erläutern Sie bitte und nennen Sie (ein) Beispiel(e):

9. Umfassen die Rechtsinstrumente, die Sie kennen, alle nach Artikel 4 der Entscheidung erforderlichen Elemente, wie z. B.

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

Ja Nein

- das bzw. die beauftragte(n) Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich

Ja Nein

- Art und Dauer der den Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte

Ja Nein

- die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen

Ja Nein

- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden

Ja Nein

10. Sind Sie der Ansicht, dass einige dieser Elemente zu Schwierigkeiten geführt haben?

Ja Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe für die Schwierigkeiten und nennen Sie konkrete Beispiele:

11. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten mit dem Konzept des Betrauungsakts im Sinne der Beihilfe- und Binnenmarktvorschriften?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Das Konzept der Betrauung muss im Kontext des eingeständigen Betätigungsrechts der gemeinnützigen sozialen Organisationen in Deutschland gesehen werden. Das deutsche Sozialrecht sieht ein generelles und eigenständiges Betätigungsrecht der Freien Wohlfahrtspflege vor. Die öffentlichen und frei-gemeinnützigen Träger sollen partnerschaftlich zum Wohle der Hilfesuchenden zusammenarbeiten. Das Konzept des Betrauungsaktes ist ein etatistisches Konzept, das der bundesdeutschen Realität von der Entstehung und Entwicklung sozialer Dienste in weiten Teilen nicht gerecht wird. Das Erfordernis einer förmlichen Beauftragung würde diese Autonomie der Verbände beschränken. Daher ist eine weite Definition dringend geboten. Es sollte klargestellt werden, dass eine Tätigkeit eines sozialen Trägers im Rahmen sozialrechtlicher Bestimmungen die Bedingung einer Betrauung erfüllt.

12. Hat die Betrauung mit lokalen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, besonders im Sozialbereich, Ihrer Ansicht nach zu besonderen Schwierigkeiten geführt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

D.2 AUSGLEICHSAHLUNGEN

I) BERECHNUNG DER KOSTEN UND DER EINNAHMEN AUS EINER DIENSTLEISTUNG VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

13. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Berechnung der Kosten und der Einnahmen aus einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, könnten Sie diese Schwierigkeiten beschreiben?

Das der Monti-Entscheidung zu Grunde liegende Konzept des Ausgleichsgedankens ist im Bereich der gemeinnützigen sozialen Dienste nicht passgenau. Im Bereich der unmittelbaren Zuwendungen (etwa Investitionskostenzuschüsse) lässt sich der Ausgleich anhand der Kriterien der Freistellungsentscheidung noch darstellen. Insgesamt greift dieses Konzept allerdings zu kurz, da die Unterstützung von gemeinnützigen, nicht-gewinnorientierten Verbänden daneben auch über Steuererleichterungen erfolgt. Dies vor allem deshalb, um diesen Organisationen die Möglichkeit zu geben, Dienstleistungen zu entwickeln und anbieten zu können, die nicht zuallererst wirtschaftlich erfolgreich sein müssen.

Die Einbeziehung der aus dem Gemeinnützigkeitsstatus resultierenden Steuervorteile in die Ausgleichsberechnung nach der Monti-Entscheidung ist insofern nicht sachgerecht. Nur bei isolierter Betrachtung der Steuerbefreiung im Bereich der Ertragsteuern bzw. des in einigen Teilbereichen anwendbaren ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige

Körperschaften nach dem Umsatzsteuergesetz kann der Eindruck einer einseitigen „Privilegierung“ gemeinnütziger Träger entstehen.

Daneben sind aber mit dem Gemeinnützigkeitsstatus auch zahlreiche Nachteile und Restriktionen verbunden. Beispielfhaft zu nennen sind:

- die zeitnahe, satzungsgetreue Mittelverwendung und damit erhebliche Beschränkungen bei der Bildung von Rücklagen;
- die Einschränkung der unternehmerischen Handlungsfähigkeit durch die gemeinnützige Vermögensbindung, die nur durch eine kaum finanzierbare Nachversteuerung beendet werden kann;
- das Verbot der Quersubventionierung aus dem gemeinnützigen Bereich in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, das u. a. eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit darstellt;
- das Verbot von Ausschüttungen an Mitglieder oder Gesellschafter, das die Möglichkeiten der Refinanzierung über Eigenkapital (z.B. Aufnahme von Venture-Capital) erheblich einschränkt;
- die sich aus dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ergebende Non-Profit-Ausrichtung, die durch vergleichsweise schlechte Bonitätseinstufung seitens der Bank zu Nachteilen bei der Fremdfinanzierung führen kann,
- die in der Regel deutlich längeren Zweckbindungszeiten bei Investitionskostenzuschüssen.

Die genannten Nachteile machen es den gemeinnützigen Unternehmen schwerer, flexibel auf Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren und insbesondere auch privates Kapital über den Kapitalmarkt zu mobilisieren. Dieser Mangel an Flexibilität bedeutet einen Wettbewerbsnachteil gemeinnütziger Unternehmen gegenüber privatgewerblichen Anbietern. Die Monti-Entscheidung ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass eine Einbeziehung der Steuervorteile, die aus dem Gemeinnützigkeitsstatus resultieren, nicht erfolgt.

Es sollte zudem eine Klarstellung in die Monti-Entscheidung aufgenommen werden, dass bestimmte Kosten des sozialen Allgemeininteresses, wie z.B. Kosten für die Mobilisierung der Zivilgesellschaft, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, nicht beziffert werden müssen. Im Bezug auf Art. 5 Ausgleichszahlungen ist es ausreichend, wenn die gemeinnützige Zwecke verfolgende Einrichtung ihre satzungsgemäßen Aufgaben tatsächlich erfüllt und die Zweckerfüllung der grundsätzlichen Kontrolle nationaler (Steuer-)Behörden unterliegt.

Begründung: Von den gemeinnützigen Einrichtungen kann nicht durchgehend verlangt werden, den „sozialen Mehrwert“ zu beziffern. In Einzelfällen wird dies zwar möglich sein, so z.B. bei Infrastrukturmaßnahmen, Integrationskosten aus der Aufnahme von behinderten Menschen, soziale bzw. Sozialpädagogische Betreuung. In den meisten Fällen, so z.B. bei Abgrenzungsmerkmalen wie Wertegebundenheit, Beitrag zum Gemeinwesen, Solidaritätsstiftung, Mobilisierung der Zivilgesellschaft sowie der Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement, ist die Bezifferung der Mehrkosten den Einrichtungen nicht zumutbar und/oder faktisch nicht möglich .

14. Für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit neben Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auch andere Tätigkeiten umfasst:
Führen Sie getrennte Bücher?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

15. Hatten Sie bei der Zuordnung der Kosten bzw. Einnahmen zu den getrennten Büchern bereits einmal Schwierigkeiten?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, wären nähere Angaben hilfreich:

16. Gibt es für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, einen Leitfaden / Orientierungshilfen, die Aufschluss darüber geben, wie Kosten und Einnahmen korrekt zuzuordnen sind und wie Quersubventionierung zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und anderen Tätigkeiten vermieden werden?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zu diesen Hinweisen/Leitlinien begrüßen:

Die korrekte Zuordnung von Einnahmen und Kosten z.B. auf die jeweilige Kostenstellen erfolgt in der Regel nach gängigen Methoden der Kostenrechnung, Orientierungshilfen bzw. auch Vorgaben ergeben sich dabei u. a. aus dem Ertragsteuer- und Gemeinnützigkeitsrecht.

17. In der Entscheidung und im Gemeinschaftsrahmen werden für die Kostenzuordnung die Kategorien „variable Kosten“ und „Fixkosten“ verwendet. Halten Sie diese Kategorien für geeignet?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, erläutern Sie bitte die Gründe:

18. Werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung auch Qualitätsaspekte berücksichtigt?

Ja Nein Nicht zutreffend

II) ANGEMESSENER GEWINN

Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem ein Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbracht hat, eine Ausgleichszahlung erhalten hat?

19. Wenn ja:

- Umfasste die Ausgleichszahlung auch einen angemessenen Gewinn?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, wie in der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen vorgesehen?

Ja Nein

- Wurde der angemessene Gewinn nicht auf der Grundlage der Eigenkapitalrendite berechnet, erläutern Sie bitte die Gründe, aus denen eine andere Rendite herangezogen wurde, und machen Sie Angaben zu dieser Rendite:

20. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, bitte ausführen:

21. Ist Ihnen die durchschnittliche Eigenkapitalrendite im relevanten Wirtschaftszweig bekannt?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn nicht, wie sind Sie bei der Ermittlung des „angemessenen“ Gewinns vorgegangen?

22. Wurden bei der Berechnung des angemessenen Gewinns in diesem Fall die Produktivitätsgewinne des betreffenden Unternehmens berücksichtigt?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie dies bitte und nennen Sie ggf. Beispiele, in denen die Produktivitätsgewinne des Unternehmens bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wurden:

D.3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSIERUNG DURCH KONTROLLE

23. Ist Ihnen bekannt, wie Überkompensierung in Ihrem Land durch Kontrolle vermieden wird?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, haben externe Rechnungsprüfer kontrolliert, dass keine Überkompensierung erfolgt?

Ja Nein

24. Sind Ihnen bereits Fälle einer Überkompensierung begegnet?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, würden wir nähere Angaben zur Rückzahlung begrüßen:

Die Einhaltung der Forderung, dass die aus der Gewährung von Beihilfen resultierenden Verpflichtungen sowie die Parameter zur Berechnung des Ausgleichs klar definiert sein müssen und keine Überkompensierung durch Beihilfen erfolgt, ist in Deutschland mit dem System von Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis gegeben. In Deutschland dürfen Zuwendungen nur unter der Voraussetzung eines Zuwendungsbescheids, in dem die Modalitäten der Zuwendung geregelt sind, und eines Verwendungsnachweises gewährt werden, im Rahmen dessen die sachgerechte Verwendung der Zuwendungen geprüft wird. Auch die Leistungsentgelte, die zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern für einzelne Leistungen mit Hilfe von Vergütungsvereinbarungen festgelegt werden, werden unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit vereinbart und in der Regel mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung verknüpft.

Da zum einen die staatlichen Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind sowie zum anderen die Zuwendungen ausschließlich für gemeinwohlorientierte Zwecke eingesetzt werden dürfen, ist eine Überkompensierung von vornherein allein schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen.

25. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit den Bestimmungen zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, in welchen Fällen und weshalb?

26. Laut Artikel 6 der Entscheidung darf eine Überkompensierung, die 10 % der jährlichen Ausgleichssumme (20 % im Bereiche des sozialen Wohnungsbaus) nicht übersteigt, auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Hatten Sie bereits einmal Schwierigkeiten mit der Anwendung dieser Bestimmung?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte die Gründe:

D.4 ÜBERWACHUNG UND JAHRESBERICHTE

Laut Artikel 7 der Entscheidung sind alle einschlägigen Unterlagen mindestens 10 Jahre lang vorzuhalten, so dass die Kommission prüfen kann, ob die Bestimmungen der Entscheidung eingehalten wurden.

27. Wurde in Ihrem Mitgliedstaat ein entsprechendes Berichtssystem für die Dienstleistungen, mit denen Sie zu tun haben, eingeführt? Wenn ja, gewährleistet es die Einhaltung dieser Bestimmungen?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

ABSCHNITT E: BESONDERE KATEGORIEN VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

Gemäß der Entscheidung sind Ausgleichszahlungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte von der Notifizierungspflicht freigestellt.

28. Bitte erläutern Sie, ob Sie bereits einmal Schwierigkeiten hatten mit der Einstufung der Ausgleichszahlungen in die folgenden Kategorien:

- Ausgleichszahlungen von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr an Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen an im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flugverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen 300 000 Fahrgäste nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Flughäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 1 000 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

- Ausgleichszahlungen für Seehäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen die Zahl von 300 000 nicht überstieg:

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

29. Welche Arten von Dienstleistungen sind im Krankenhausbereich über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

Für die Krankenhäuser gibt es die sogenannte Duale Finanzierung. Krankenhäuser, die im Bedarfsplan des jeweiligen Bundeslandes enthalten sind, erhalten für ihre notwendigen Investitionskosten eine staatliche Förderung.

30. Welche Arten von Dienstleistungen sind im sozialen Wohnungsbau über Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziert worden?

31. Ermöglichen die in der Entscheidung vorgesehenen Schwellenwerte Ihrer Ansicht nach die angestrebte Vereinfachung und sorgen sie gleichzeitig für die korrekte Anwendung der Vorschriften?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte die Gründe hierfür, möglichst anhand konkreter Beispiele:

32. Entsprechen die Schwellenwerte Ihrer Erfahrung nach dem Bedarf in den jeweiligen Kategorien?

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Ja Nein Teilweise

Wenn nicht bzw. teilweise, erläutern Sie bitte, welche Schwellenwerte dem Bedarf in der betreffenden Kategorie nicht entsprochen haben und weshalb:

33. Sind Sie der Ansicht, dass der zweifache Schwellenwert – 30 Mio. EUR für die Höhe des Ausgleichs und 100 Mio. EUR für den Umsatz – zu Schwierigkeiten geführt hat?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, ob die Schwierigkeiten auf die Kombination der beiden Werte, einen Wert oder beide Werte zurückzuführen sind:

Eine besondere Schwierigkeit besteht in der Abgrenzung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen. Es ergibt Sinn und wäre zu begrüßen, wenn auch für die sozialen Dienstleistungen eine Ausnahme analog zum Krankenhausbereich und zum sozialen Wohnungsbau geschaffen würde.

34. Sind Ihnen, abgesehen von Ausgleichszahlungen, andere Instrumente bekannt, über die Gebietskörperschaften gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten fördern (z. B. direkte Beihilfen an Nutzer, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Staat selbst)?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu diesen Instrumenten und ihren Anwendungsbereichen:

Die Förderung gemeinwirtschaftlicher sozialer Aufgaben ist ein Gestaltungselement zur Gewährleistung der Hilfs- und Leistungsansprüche der Bürger. Die Formen der Förderung können – auch wenn es sich um die gleiche Leistung handelt – von Kommune zu Kommune oder von Land zu Land variieren. Beispiele hierfür sind Sachleistungen für den Bürger, die Einräumung von persönlichen Budgets aber auch die Leistungserbringung unmittelbar durch staatliche Stellen.

35. Waren bzw. sind die Kernelemente der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens (besonders der Betrauungsakt und das Nichtvorliegen von Überkompensierung) Ihrer Erfahrung nach geeignet, um gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, und gewerblichen Unternehmen zu wahren und um Verfälschungen des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels zu vermeiden?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb?

Auch bei Unternehmen, die DAWI erbringen, kann es sich um gewerbliche, gewinnorientierte Unternehmen handeln. In der Fragestellung kommt das Dilemma der unzureichenden Kriterien für DAWI und insbesondere für den sozialen Sektor zum Tragen, dessen Rolle auf eine wirtschaftliche Funktion reduziert wird.

36. Werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region von verschiedenen Unternehmen erbracht?

Ja Nein Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

Sofern die sozialen Dienste zu den DAWIs gezählt werden, eröffnet das deutsche Sozialrecht mit dem allgemeinen Zulassungsanspruch und dem Wunsch- und Wahlrecht der Bürger allen Anbietern den Zugang zum Markt. Unabhängig davon muss die jeweilige Unternehmensform (gewerblich / gemeinnützig) und deren förder- und finanzrechtlichen Implikationen bewertet werden.

37. Sind Sie der Ansicht, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse den innergemeinschaftlichen Handel in Ihrem Wirtschaftszweig / Ihrer Region in keiner Weise oder nicht wesentlich beeinträchtigt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe, möglichst anhand konkreter Beispiele:

Soziale Dienstleistungen werden in Deutschland in der Regel im sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht. Statt wie bei der öffentlichen Auftragsvergabe, staatlicher Planung und Steuerung, stehen hierbei die Eigeninitiative von Einrichtungsträgern und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Mittelpunkt. Die Ausübung eines Wahlrechts hängt aber von einem pluralen Angebot ab. Ausschreibungsverfahren führen in der Praxis zu einem reinen Preiswettbewerb (in der Regel kommt der Anbieter mit dem niedrigsten Preis zum Zuge) und zu einer Verknappung des Angebotes (nur ein Anbieter erhält den Zuschlag). Unter dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis wird jedem Anbieter, der die Gewähr für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung bietet, die Zulassung erteilt. Das

Wettbewerbsmodell des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses mit seiner Pluralität des sozialen Hilfeangebots entspricht einer freiheitlichen Gesellschaft und einer freiheitlichen Verfassung. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, wertgebundene soziale Dienstleistungen der freien Wohlfahrtspflege wählen zu können. Im Anwendungsbereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses entscheidet nicht der Staat (in Gestalt des Sozialhilfeträgers) darüber, wie viel Pluralität notwendig ist und welche Träger ausgewählt werden, um dem Pluralitätsgebot zu entsprechen. Dies erfolgt vielmehr in einer Selbststeuerung des Systems: Alle geeigneten Leistungserbringer können Leistungen anbieten. Über ihre Akzeptanz entscheidet nicht der Sozialleistungsträger, sondern die Leistungsberechtigten in Ausübung ihres Wahlrechts. Dieses Wettbewerbsmodell ist transparent, nicht diskriminierend und vereinbar mit dem EU-Binnenmarkt.

Hinzu kommt, dass vor allem soziale Dienstleistungen in der Regel einen lokalen Bezug hat, der insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass

- die Nutzer, Dienstleistungserbringer, Freiwillige, die kommunale Behörde, ggf. die örtliche Kirchengemeinde und andere örtliche Vereine und Organisationen an dem Konzept des sozialen Dienstes beteiligt sind oder
- der Einzugsbereich des Dienstleistungserbringers überwiegend regional begrenzt ist und keine Nutzer aus grenzüberschreitender Herkunft zu erwarten sind oder
- die Dienstleistung nicht einzigartig für die Region, den Mitgliedstaat ist und diese nicht über die Region hinaus beworben wird oder
- die Erbringung der Dienstleistung nur erfolgversprechend ist, wenn dem Anbieter der lokale Kontext bzw. die örtlichen Gegebenheiten vertraut sind.

Insofern ist eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes nicht gegeben.

38. Sind Sie der Ansicht, dass die Beihilfavorschriften für Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in bestimmten Fällen zur Abschottung des Marktes führen oder andere Wettbewerbsverfälschungen verursachen?

Ja Nein Teilweise

Wenn ja, weshalb und in welchen Fällen?

ABSCHNITT G: MAßNAHMEN ZUR RICHTIGEN UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG UND DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

39. Haben die Gebietskörperschaften Ihres Landes Ihrer Kenntnis nach in irgend einer Form Hinweise / einen Leitfaden zur Umsetzung der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens erstellt?

Ja Nein Nicht zutreffend

40. Finden Sie das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über [häufig gestellte Fragen zur Anwendung der Beihilfenvorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse](#) nützlich?

Ja Nein Teilweise X Nicht zutreffend

41. Kennen Sie den [interaktiven Informationsdienst](#), über den Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse/Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse beantwortet werden können?

Ja X Nein Nicht zutreffend

42. Falls Sie über den [interaktiven Informationsdienst](#) bereits Fragen gestellt haben: Waren Sie zufrieden mit dem Dienst?

Ja Nein Teilweise X Nicht zutreffend

Wenn nein, weshalb nicht?

Alle Fragen und Antworten sollten innerhalb des interaktiven Informationsdienstes in anonymisierter Form in allen Amtssprachen zugänglich gemacht werden. Zudem sollte bei den Antworten an den Fragesteller jeweils ein direkter Ansprechpartner angegeben werden, um bei etwaigen Nachfragen oder Anmerkungen den umständlichen Weg über die allgemeine Eingabemaske zu vermeiden.

43. Sind die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Ansicht nach ausreichend bekannt und werden Sie korrekt umgesetzt?

Ja Nein Teilweise X Nicht zutreffend

Wenn nein, geben Sie bitte an, welche Interessenträger nicht ausreichend informiert sind. Worauf ist dies Ihrer Meinung nach zurückzuführen?

ABSCHNITT H: VERSCHIEDENES

44. Haben die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen Ihrer Erfahrung nach das richtige Gleichgewicht zwischen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben und der Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und in allen Mitgliedstaaten im Binnenmarkt hergestellt?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn nicht, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele die Gründe hierfür:

45. Sind Ihrer Ansicht nach Fälle aufgetreten, in denen die Anwendung der EU-Vorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu Schwierigkeiten geführt hat, die in diesem Fragebogen nicht zur Sprache gekommen sind?

Ja Nein Teilweise Nicht zutreffend

Wenn ja bzw. teilweise, erläutern Sie bitte anhand konkreter Beispiele, welche Vorschriften zu den Schwierigkeiten geführt haben und weshalb:

Familienferienstätten sind zum Nachweis sowohl ihrer gemeinwohlorientierten Leistungen durch das Ausfüllen von Tätigkeitslisten (Beihilfeproblematik) als auch zum Nachweis der Zweckbetriebseigenschaft (Belegung durch eine ausreichende Anzahl bedürftiger Gäste) immer höheren Anforderungen ausgesetzt. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist mit einem hohen bürokratischen Aufwand (nicht nur für die Familienferienstätten, sondern auch für das BMFSFJ und die Finanzbehörden) verbunden. Das Vorgehen des Ministeriums widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, d.h. es wird eine unnötige Bürokratie aufgebaut. Es besteht die Gefahr, dass diese Praxis auf andere Bereiche ausstrahlt und unverhältnismäßige Nachweispflichten verlangt werden. Größenerleichterungen sollten deshalb vorgesehen bzw. erweitert werden.

46. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Wir schlagen vor, eine eigenständige De-minimis Verordnung für DAWI mit einem Schwellenwert in Höhe von 500.000 € zu schaffen. Dies würde die Rechtssituation insbesondere kleinerer regional tätiger sozialer Dienste und Einrichtungen verbessern. Auf diese entfällt der größte Teil der Dienste und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Gerade kleinere Einrichtungen können durch ein Übermaß an Bürokratie, die bei den Nachweispflichten im Rahmen der De-Minimis-Verordnung entstehen, schnell überfordert werden. Vorstellbar wäre aus unserer Sicht auch eine grundsätzliche Erhöhung des allgemeinen De-minimis-Schwellenwertes von derzeit 200.000€ auf 500.000€. Eine solche Anhebung würde dafür sorgen, dass viele kleinere Organisationen nicht unter die beihilfenrechtliche Notifizierungspflicht fallen und sich damit gänzlich auf die Erfüllung ihres gemeinwohlorientierten Auftrages konzentrieren können.

Vielen Dank für die vollständige/teilweise Beantwortung dieses Fragebogens!